

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/7 vom 21. August 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2009_7

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/7 du 21 août 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/7 del 21 agosto 2009

Regeste

Art. 8 Abs. 1 lit. f, Art. 15 Abs. 1 AVIG. Vermittlungsfähigkeit. Eine versicherte Person mit betreuungsbedürftigen Kindern muss hinsichtlich der Vermittlungsfähigkeit, namentlich in Bezug auf die Verfügbarkeit, die gleichen Bedingungen erfüllen wie alle anderen Personen. Vorliegend Verneinung der Vermittlungsfähigkeit infolge fehlender Kinderbetreuung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. August 2009, AVI 2009/7).

Erwägungen

E. 1

1.1 Umstritten und zu prüfen ist vorliegend, ob der Beschwerdegegner die Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin für die Zeit vom 15. Mai bis 10. August 2008 zu Recht verneint hat. 1.2 Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]). Gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG ist die arbeitslose Person vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 125 V 58 E. 6a, mit Hinweisen) 1.3 Vermittlungsunfähigkeit liegt unter anderem vor, wenn eine versicherte Person aus persönlichen oder familiären Gründen ihre Arbeitskraft nicht so einsetzen kann oder will, wie es eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber normalerweise verlangt. Versicherte, die im Hinblick auf anderweitige Verpflichtungen oder besondere persönliche Umstände lediglich während gewisser Tages- oder Wochenstunden sich erwerblich betätigen wollen, können nur sehr bedingt als vermittlungsfähig anerkannt werden. Denn sind einer versicherten Person bei der Auswahl des Arbeitsplatzes so enge Grenzen gesetzt, dass das Finden einer Stelle sehr ungewiss ist, muss Vermittlungsunfähigkeit angenommen werden. Der Grund für die Einschränkung in den Arbeitsmöglichkeiten spielt dabei keine Rolle (BGE 120 V 388 E. 3a, mit Hinweisen). Eine versicherte Person mit betreuungsbedürftigen Kindern muss hinsichtlich der Vermittlungsfähigkeit, namentlich in Bezug auf die Verfügbarkeit, die gleichen Bedingungen erfüllen wie alle anderen Personen. Es liegt somit an ihr, das Privat- und Familienleben so zu gestalten, dass sie nicht daran gehindert ist, im Umfang des geltend gemachten Beschäftigungsgrades bzw. Arbeitsausfalles einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Wie die versicherte Person die Betreuung ihrer Kinder regelt, ist ihr überlassen. Die Durchführungsstellen

dürfen nicht schon zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Taggeldbezug einen Obhutsnachweis verlangen. Erscheint hingegen im Verlaufe des Leistungsbezuges der Wille oder die Möglichkeit, die Kinderbetreuung einer Drittperson anzuvertrauen zweifelhaft (ungenügende Arbeitsbemühungen, unhaltbare Anforderungen für die Annahme einer Stelle, Ablehnung zumutbarer Arbeit, nicht erfüllbare Ansprüche an die Arbeitszeiten etc.), muss die zuständige Amtsstelle die Vermittlungsfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Möglichkeit einer Kinderbetreuung prüfen und einen Obhutsnachweis einverlangen (Kreisschreiben über die Arbeitslosenentschädigung vom Januar 2007 [KS ALE] Rz B225).

E. 2

2.1 Nachdem das für die Zeit vom 25. August bis 31. Dezember 2008 geplante Einsatzprogramm bei der B.____ Brockenstube bereits am 16. September 2008 abgebrochen werden musste, da Zweifel an der Motivation und Integrierbarkeit der Beschwerdeführerin bestanden (vgl. act. G 5.C25 f.), sah sich der Beschwerdegegner zu Recht dazu veranlasst, deren Vermittlungsfähigkeit zu überprüfen. Daran ändert auch nichts, dass die Aussagen, welche zum Abbruch des Einsatzprogramms geführt hatten, nachträglich zurückgezogen wurden (act. G 5.C13).

2.2 Der Beschwerdegegner führt diesbezüglich zu Recht aus, dass das Thema der Kinderbetreuung und damit verbunden auch dasjenige der Vermittlungsfähigkeit seit der Anmeldung der Beschwerdeführerin zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung im Mai 2008 immer wieder zur Sprache gekommen sei. So hielt die zuständige Personalberaterin in der Gesprächsnotiz vom 10. Juni 2008 fest, eine Kinderbetreuung fehle. Momentan habe die Beschwerdeführerin keine Lösung dafür. Sie habe die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, so schnell wie möglich eine Kinderbetreuung zu organisieren (act. G 5.A17). Auch im Gespräch mit dem Ehemann der Beschwerdeführerin, der ebenfalls arbeitslos war, wurde auf die fehlende Kinderbetreuung hingewiesen (act. G 5.A16). Am 9. Juli 2008 reichte die Beschwerdeführerin das Formular betreffend Kinderbetreuung ein und gab an, die Betreuung sei ab sofort ganztags durch C.____ gewährleistet (act. G 5.A23). Anlässlich des Gesprächs vom 22. Juli 2008 wurde die Teilnahme an einem Einsatzprogramm besprochen. Die Beschwerdeführerin äusserte sich diesbezüglich dahingehend, dass sie nicht an einem Einsatzprogramm teilnehmen könne, da die Kinderbetreuung viel zu teuer sei. Daraufhin riet ihr die Personalberaterin, sich eine Alternative zu suchen und erklärte ihr den Begriff der Vermittlungsfähigkeit (act. G 5.A18). In der Aktennotiz vom 30. Juli 2008 wurde festgehalten, die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann hätten sich noch nicht über die Kinderbetreuung während einer möglichen Teilnahme am Einsatzprogramm einigen können. Sie hätten eine mögliche Tagesmutter, die Fr. 8.-- pro Stunde verlange. Die Betreuung des Kindes würde pro Monat über Fr. 1'000.-- kosten. Dieses Geld hätten sie nicht zur Verfügung. Die Beschwerdeführerin sei daher sehr verzweifelt. Sie sei aufgefordert worden, sich mit ihrem Mann diesbezüglich zu besprechen und eine Lösung zu finden (act. G 5.A19). Der Aktennotiz vom 11. August 2008 ist zu entnehmen, ein möglicher Einsatz in der B.____ Brockenstube sei zu Stande gekommen. Die Kinderbetreuung sei gewährleistet (act. G 5.A20). Aus diesen Protokollen geht deutlich hervor, dass die Beschwerdeführerin im fraglichen Zeitraum vom 15. Mai bis 10. August 2008 nicht über eine tragfähige Kinderbetreuung verfügte und dementsprechend nicht in der Lage war, eine zumutbare Arbeit anzunehmen bzw. an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen, weshalb ihre Vermittlungsfähigkeit für diese Zeit zu verneinen ist. Daran ändert nichts, dass die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner am 9. Juli 2008 eine Betreuungsperson bekanntgab und auch anlässlich des Beschwerdeverfahrens versicherte,

ab Juni 2008 über eine Zusage für die Betreuung durch Vian Ibrahim verfügt zu haben (vgl. act. G 1.1), äusserte sie sich gegenüber dem Beschwerdegegner doch am 22. und 30. Juli 2008 dahingehend, dass sie und ihr Mann sich bezüglich der Kinderbetreuung nicht einig seien und sich die mögliche Tagesmutter nicht leisten könnten (act. G 5.A18 f.). Die Beschwerdeführerin bestreitet denn auch gar nicht, sich über die finanziellen Probleme der Kinderbetreuung oder über den Wunsch nach dem Aufschub des Einsatzprogrammes geäussert zu haben (vgl. act. G 5.A6). Ihr Fehler sei sicher gewesen, dass sie ihre Sorgen und Probleme, vor allem bezüglich der Kinderbetreuung, "zu fest" erzählt habe. Sie habe aber nie gesagt, dass keine Lösung möglich sei, auch wenn sie schwierig oder eigentlich zu teuer sei. Sie habe sicher zu wenig sachlich gesprochen, was ein Stück weit ein Kulturproblem sei (act. G 5.A2). Diese Vorbringen der Beschwerdeführerin vermögen nicht zu überzeugen. Aus den Akten geht deutlich hervor, dass der Beschwerdegegner ihr die Problematik im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung und der Vermittlungsfähigkeit des Öfteren eingehend erläutert hat. Zudem wurde die Thematik auch mit dem Ehemann der Beschwerdeführerin besprochen, der die deutsche Sprache offenbar besser beherrscht als die Beschwerdeführerin. Dieser war also durchaus bewusst, was es für Konsequenzen haben würde, wenn sie dieses Problem nicht zufriedenstellend lösen würde. Unter diesen Umständen konnten die Äusserungen der Beschwerdeführerin, wonach sie aufgrund der fehlenden Kinderbetreuung nicht an einem Einsatzprogramm teilnehmen bzw. sie sich die vorgesehene Tagesmutter nicht leisten könne, nur dahingehend verstanden werden, dass im fraglichen Zeitraum keine tragfähige Kinderbetreuung - und damit einhergehend keine Vermittlungsfähigkeit - vorlag. Gemäss Aktennotiz des Beschwerdegegners war die Kinderbetreuung erst ab 11. August 2008 gewährleistet (act. G 5.A20). Der Beschwerdegegner hat die Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin für die Zeit vom 15. Mai bis 10. August 2008 folglich zu Recht verneint.

E. 3

Im Sinne der obigen Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.